

Wien, am 12.05.2026

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf Bundesgesetz über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinverziehende (Unterstützungsfondsgesetz-Alleinerziehende – UFG-AE)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe, soziale Absicherung, selbstbestimmtes Leben und diskriminierungsfreien Zugang zu Arbeit und sozialer Sicherheit, ein.

Dabei muss die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ist es daher unerlässlich, dass jede gesetzliche Neuregelung differenziert auf ihre Auswirkungen auf diese Personengruppe geprüft wird. Unsere Stellungnahme zielt darauf ab, bestehende Benachteiligungen zu vermeiden und individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unsere Forderungen sind an der verpflichtenden Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet.

Der ÖZIV Bundesverband bringt zu oben genanntem Entwurf als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen folgende

Stellungnahme

ein:

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt grundsätzlich das Gesetzesvorhaben zur Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende. Der

gegenständliche Gesetzesentwurf hat lt. den Erläuterungen die Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende zum Ziel, da laut Statistik Austria Alleinerziehende und Kinder aus Alleinerziehenden-Haushalten besonders häufig armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind.

Der ÖZIV Bundesverband bringt dazu folgende Punkte vor:

Ergänzung u § 1 Abs. 1 UFG-AE:

Alleinerzieher:innen mit gesundheitlichen Einschränkungen/mit Behinderungen werden im aktuell vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-BRK ua verpflichtet, Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz sicherzustellen und Armut aktiv zu bekämpfen (Artikel 28 UN-BRK); außerdem soll das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft garantiert werden (Artikel 19 UN-BRK). Gemäß § 23 Abs 3 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien auch frühzeitig Unterstützungen zur Verfügung zu stellen.

Laut einem Bericht der Statistik Austria (Stand: 23.10.2024) im Auftrag des Sozialministeriumservice haben Menschen mit Behinderungen ein deutlich geringeres Einkommen als Personen ohne entsprechende Einschränkungen und sind auch öfter armutsgefährdet. Außerdem sind die Wohnverhältnisse öfter schlecht und die Arbeitslosigkeit höher. Daher sollte dieser Umstand auch bei den Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds entsprechend berücksichtigt werden.

Es wird daher angeregt, den Fondszweck dahingehend zu präzisieren, dass behinderungsbedingte Mehrbelastungen ausdrücklich als berücksichtigungswürdiges Kriterium bei der Gewährung von Leistungen genannt werden.

Begriffsbestimmungen „Kind“ § 2 Z 2 UFG-AE, Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Bestehen der Kindeseigenschaft weiter angenommen werden, wenn und solange sich das Kind in einer zielstrebig verfolgten Schul- oder Berufsausbildung zur

Absolvierung einer Erstausbildung befindet, höchstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Der ÖZIV Bundesverband fordert dahingehend eine Ergänzung für Kinder mit Behinderungen:

Demnach soll bei **Kindern mit Behinderung ab GdB 50%**, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden (nach den Bestimmungen des FLAG) die **Altersgrenze bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres angehoben** werden. Denn Alleinerziehende haben zusätzliche Mehrbelastungen, die durch die Schul- bzw. Berufsausbildung des Kindes mit Behinderungen entstehen, zu tragen.

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt jedenfalls die Bestimmung im vorliegenden Entwurf, wonach die Kindeseigenschaft erhalten bleibt, solange das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (nach den Bestimmungen des FLAG für die erhöhte Familienbeihilfe).

Ergänzung zu § 5 Abs. 1 und Abs. 3 UFG-AE (Zuwendungen) – Berücksichtigung von Mehrbedarfen

Die pauschale Ausgestaltung der vorgesehenen Zuwendungen trägt den erhöhten Lebenshaltungskosten von Haushalten mit Behinderung nicht ausreichend Rechnung.

Menschen mit Behinderungen sind nachweislich mit zusätzlichen finanziellen Belastungen konfrontiert (z. B. Assistenzbedarf, Hilfsmittel, erhöhte Wohnkosten). Vor diesem Hintergrund sollte vorgesehen werden, dass **bei Vorliegen einer Behinderung bei der alleinerziehenden Person oder dem Kind ein Zuschlag bzw. eine erhöhte Leistung gewährt werden kann.**

Zu § 7 UFG-AE (Ausschluss von Zuwendungen):

Die vorgesehene Regelung, wonach für Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe keine Zuwendung gewährt wird, ist aus Sicht des ÖZIV Bundesverbandes besonders kritisch zu beurteilen.

Diese Bestimmung kann zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung von Familien mit Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf führen.

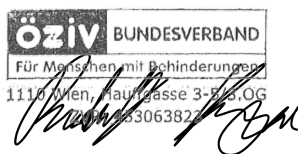
Artikel 19 UN-BRK garantiert das Recht auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Auch bei Unterbringung in Einrichtungen besteht weiterhin eine finanzielle und organisatorische Belastung für die Familie.

Es wird daher gefordert, diese Bestimmung dahingehend zu überarbeiten, dass **zumindest in Fällen fortbestehender finanzieller Belastungen für die alleinerziehende Person ein Anspruch auf Leistungen nicht pauschal ausgeschlossen wird.**

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband gegenständliche Stellungnahme als Verbesserungshinweise zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja
Präsident ÖZIV Bundesverband